

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Offenlegung von Emissionsstrategien und Abschaltvorrichtungen im Rahmen der Erteilung von Typgenehmigungen nach emissionsrelevanten Vorschriften und für Gesamtfahrzeugtypgenehmigungen

Betroffene Rechtsakte:

Verordnung (EG) Nr. 715/2007

Verordnung (EG) Nr. 692/2008, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/646

Richtlinie 2007/46/EG

UN-Regelung Nr. 83

UN-Regelung Nr. 101

Frage- oder Problemstellung:

Mit Erlass des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) vom 26.04.2016 wurde das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) aufgefordert, vor der Erteilung von Typgenehmigungen ab sofort von den Antragstellern eine Erklärung zu fordern, ob sie Motorschaltvorrichtungen im Sinne des Artikels 5 der VO (EG) Nr. 715/2007 verwenden.

Ist dies der Fall, so ist von den Herstellern des Weiteren zu verlangen, dass sie fallbezogen die konkrete Funktion und die konkrete Software offenlegen und die Funktionsweise und die Gründe darlegen, aufgrund derer sie die Motorschaltvorrichtung für erforderlich halten. Die entsprechenden Angaben sind vom KBA zu prüfen. Im Zweifel sind zusätzliche Messungen durchzuführen, beispielsweise auf der Straße mit portablen Emissionsmesssystemen (PEMS).

Inhaltlich werden damit die Forderungen aus der Verordnung (EU) Nr. 2016/646 zur Verordnung (EG) 692/2008 umgesetzt.

In der Vergangenheit sind von Technischen Diensten bestimmte ermittelte Prüfergebnisse nicht explizit angegeben worden, sondern mit der positiven Schlussbescheinigung allgemein als erfüllt attestiert worden. Das KBA fordert zukünftig die explizite Angabe der ermittelten Ergebnisse.

Ergebnis:

A)

Ab sofort geben Fahrzeughersteller vor Erteilung oder Erweiterung einer Typgenehmigung nach den oben genannten Rechtsakten eine Erklärung (Anlage 1) über das Nichtvorhandensein unzulässiger Abschaltvorrichtungen ab. Die Erklärung kann je Typgenehmigung oder zusammenfassend für mehrere Typgenehmigungen abgegeben werden. Eine zusammenfassende Erklärung muss ein Verzeichnis der die Erklärung umfassenden einzelnen Typgenehmigungen enthalten.

Im vernünftigerweise zu erwartenden normalen Fahrzeugbetrieb darf die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems nicht verringert werden (Artikel 3 Nr. 10 VO (EG) Nr. 715/2007 bzw. Nr. 2.16 UN-Regelung Nr. 83). Anderenfalls besteht der Verdacht auf Vorhandensein einer unzulässigen

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Abschalteinrichtung. Die Prüfbedingungen des Typ 1-Tests nach UN-Regelung Nr. 83 repräsentieren dabei nur einen sehr eng umrissenen Teil des vernünftigerweise zu erwartenden normalen Fahrzeugbetriebs. Das gilt insbesondere hinsichtlich der Umgebungsbedingungen.

Bei Vorliegen dieser Erklärung und aller weiteren Voraussetzungen, die sich aus den zugrundeliegenden Rechtsakten ergeben, wird die Typgenehmigung erteilt.

B)

Jede gemäß A) erteilte Typgenehmigung wird mit einer Nebenbestimmung versehen. Danach erlischt die Typgenehmigung, wenn nicht innerhalb einer Frist von 90 Tagen folgende Angaben nachgereicht werden:

- 1) Beschreibung der Emissionsminderungsmaßnahmen im Motor und der Abgasnachbehandlung,
- 2) Beschreibung der Standard-Emissionsstrategie, die über den gesamten Drehzahl- und Lastbereich des Motors aktiv ist, solange keine zusätzliche Emissionsstrategie aktiviert ist,
- 3) Beschreibung aller zusätzlichen Emissionsstrategien, die in Abhängigkeit von spezifischen Umwelt- oder Betriebsbedingungen für einen bestimmten Zweck aktiv werden und eine Standard-Emissionsstrategie ersetzen oder ändern und nur so lange wirksam bleiben, wie diese Bedingungen anhalten.

Die Einzelheiten zum Dokumentationsumfang gibt das KBA bekannt. Ein erster - vorläufiger und nicht abschließender - Stand ist in Anlage 2 dargestellt.

Wenn die vorgenannten Angaben für mehrere Typgenehmigungen identisch sind, ist die einmalige Dokumentation ausreichend, sofern ein Verzeichnis aller betroffenen Typgenehmigungen beigelegt ist.

Das frühzeitige Übermitteln der Angaben zu B) wird ausdrücklich empfohlen.

Das KBA wird die eingereichten Unterlagen im Hinblick auf unzulässige Abschalteinrichtungen prüfen. Sofern unzulässige Abschalteinrichtungen vorhanden sind, kann dies zum Widerruf oder der Rücknahme der betreffenden Typgenehmigungen führen.

Zulässig sind Abschalteinrichtungen unter den in Artikel 5 Absatz 2 der VO (EG) Nr. 715/2007 bzw. Nr. 5.1.2.1 der UN-Regelung Nr. 83 genannten Bedingungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass vorbehaltlich der Prüfung des Einzelfalles eine

- Zurücknahme der Emissionsminderung aus Gründen der Dauerhaltbarkeit der emissionsmindernden Teile keine zulässige Ausnahme gemäß Artikel 5 Absatz 2, Buchstabe a) der VO (EG) Nr. 715/2007 darstellt,
- Zurücknahme der Emissionsminderung bei vernünftigerweise zu erwartendem normalen Fahrzeugbetrieb grundsätzlich nicht zulässig ist.

Die Vorgaben nach A) und B) gelten für die Fahrzeugklassen M1 und N1.

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Ab dem 01.10.2016 sind die unter B) genannten Angaben vor der Erteilung der Typgenehmigung einzureichen. Die genannte Nebenbestimmung entfällt nach deren Vorlage beim KBA.

C)

Unabhängig von den Vorgaben zu A) und B) sind für jede neue oder zu erweiternde Typgenehmigung nach der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 für Fahrzeuge mit Dieselmotor die Prüfergebnisse und Bewertungen des Technischen Dienstes gemäß Artikel 3 Nr. 9 der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 im Prüfbericht explizit auszuweisen und die dem zugrundeliegende Herstellerdokumentation ist beizufügen. Die bisher akzeptierte alleinige Bestätigung über die positive Schlussbescheinigung wird nicht mehr akzeptiert.

D)

Die unter A) und B) beschriebenen Vorgehensweisen sollen grundsätzlich auf alle Fahrzeuge angewendet werden, bei denen die Verwendung von Abschaltvorrichtungen nach europäischem Recht untersagt ist. Wie sich das Verfahren im Einzelnen gestalten soll, wird kurzfristig in einem weiteren IST festgelegt.

Flensburg, 24.05.2016
400-331/070 und 400-21.03/001#043
Volker Suwe

Anlagen: 2